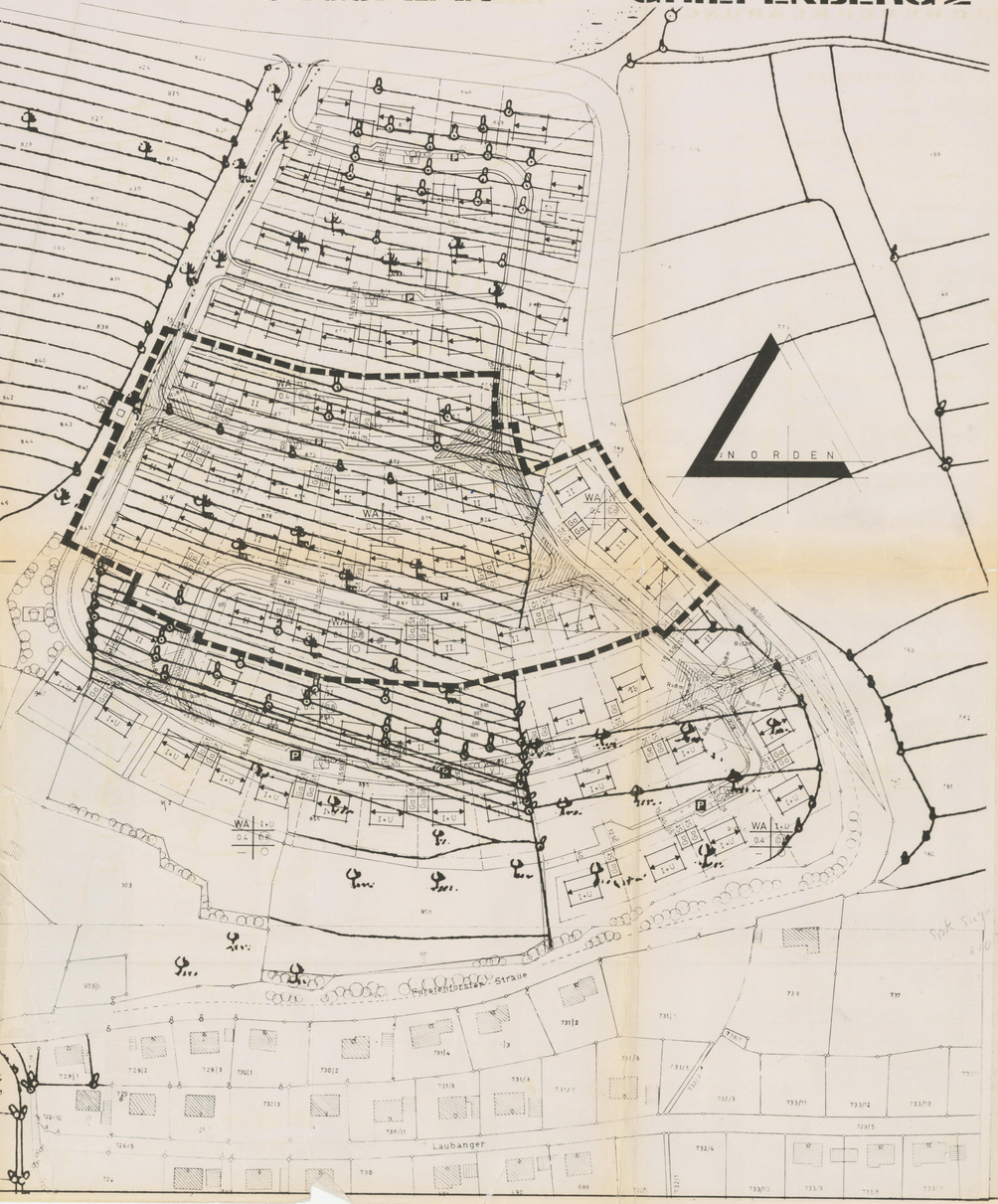
MARKT BURGHASLACH
BEBAUUNGSPLAN GRIEFENBERG 2



ZEICHENERKLÄRUNG

A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BauNVO
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- O — OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- GEHWEG / FUSSWEG, ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN, FAHRBAHN, GEHWEG — ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN MIT ANGABE DER EINZEL- UND GESAMTBREITE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- SPIELPLATZ
- ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGE
- GRÜNFLÄCHE ALS BESTANDTEIL VON VERKEHRSANLAGEN IM SINNE VON § 127 (2) 3 BBauG — GRÜNFLÄCHEN
- PFLANZGEBOT (ERHALTUNGSGEBOT) (§ 9 (1) Nr. 25 BBauG)
- LANDWIRTSCHAFT
- HAUSSYMBOL MIT HAUPTFIRSTRICHTUNG
- GARAGEN
- ST — STELLPLÄTZE
- VON BEBAUUNG ÜBER 1 m FREIZUHALTENDE SICHTDREIECKE
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
- ELEKTR. FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
- TRAFO-STATION

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl d. Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Dachform / Dachneigung
	Bauweise

B. FÜR DIE HINWEISE

- BESTEHENDE GEBÄUDE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORSCHLAG FÜR DIE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- 900 — FLURSTÜCKSNUMMER
- 60 — HÖHENSCHICHTLINIE

DER MARKT BURGHASLACH, LANDKREIS NEUSTADT A.D. AISCH - BAD WINDSHEIM, ERLÄSST AUF SATZUNG, AUF GRUND DER §§ 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23.6.60 (BGBL. I, SEITE 341) UND DES ART. 107 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO) IN DER FASSUNG VOM 01.10.74 (GVBL SEITE 513), FOLGENDEN

BEBAUUNGSPLAN

§ 1 GELTUNGSBEREICH, ALLGEMEINES

FÜR DAS GEBIET "GRIEFENBERG 2" GILT DER NEBENSTEHENDE, VOM ING.-BÜRO MARZOLL, NEUSTADT A.D. AISCH, AUSGEARBEITETE BEBAUUNGSPLAN VOM JANUAR 1979, DER ZUSAMMEN MIT NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 DES MARKTES BURGHASLACH BILDET UND FOLGENDE GRUNDSTÜCKE UMFASST.

947	(TEILFL.)	971	982
947/3	(TEILFL.)	972	983
965	(TEILFL.)	973	984
966	(TEILFL.)	974	985 (TEILFL.)
967	(TEILFL.)	975	986 (TEILFL.)
968	(TEILFL.)	976	987 (TEILFL.)
969	(TEILFL.)	977	988 (TEILFL.)
970	(TEILFL.)	978	997 (TEILFL.)
		979	998
		980	999 (TEILFL.)
		981	1000 (TEILFL.)

§ 2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

DER GELTUNGSBEREICH FÜR DAS WOHNGEBIET IST "ALLGEMEINES WOHNGEBIET" (WA) IM SINNE DES § 4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.09.77 (BGBL I, SEITE 1763).

§ 3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE ZAHLENWERTE DES § 17 ABS. 1 BauNVO, SOWEIT SICH NICHT AUS DEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND GESCHOSSZAHLEN, SOWIE DEN GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN IM EINZELFALL EIN GERINGERES MASS DER NUTZUNG ERGIBT.

§ 4 BAUWEISE

1. ES GILT DIE IM PLAN FESTGESETZTE OFFENE BAUWEISE.
2. GARAGEN SIND AUF DEN IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG, AUCH WENN SIE AN HAUPTGEBÄUDE ANGEBAUT WERDEN. DIE FIRSTHÖHE DER GARAGEN KANN, SOWEIT ES ERFORDERLICH IST, 2,75 m ÜBERSCHREITEN. SIE DARF 3,5 m NICHT ÜBERSTEIGEN.
3. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND IN EINEM BAUKÖRPER ZUSAMMENZUFASSEN UND MASSIVBAUWEISE ZU ERRICHTEN.
4. ZWISCHEN ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE UND GARAGEN - EINSCHLIESSLICH EINGESCHLOSSENEM STAURAUM VON 5 m TIEFE DARF NICHT EINGEFRIEDET WERDEN.

§ 5 HÖHENLAGE DER GEBÄUDE UND STRASSEN

DIE OBERKANTE DER KELLERDECKE DARF IM NORMALFALL HÖCHSTENS 1,00 m ÜBER DEN FESTGESETZTEN GELÄNDEOBERFLÄCHE LIEGEN. FALLS GELÄNDEBEDINGT ERFORDERLICH, KANN DIESES MASS ÜBERSCHRITTEN WERDEN. DIE HÖHENLAGE DER ANBAUFÄHIGEN VERKEHRSFLÄCHEN, SOWIE DEN ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE VERKEHRSFLÄCHE IST AUS DEN STRASSENAUSBAUPLÄNEN ZU ENTNEHMEN. § 6 BBauG, § 9 ABS. 1 ZIFFER 4). JEDEM BAUANTRAG IST EIN NACH HELLEMENT ERSTELLTER GELÄNDESCHNITT BEIZUFÜGEN.

§ 6 GESTALTUNG DER GEBÄUDE

1. ES SIND GEBÄUDE MIT EINGESCHOSSIGER UND ZWEIGESCHOSSIGER BAUWEISE ZULÄSSIG.
2. BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE SIND SATTEL- UND WALMDÄCHER ZUGELASSEN. DIE DACHNEIGUNG KANN 20 - 45 GRAD BETRAGEN. GARAGEN MIT FLACHDÄCHERN BIS MAX. 50 cm ZULÄSSIG.
3. BEI ZWEIGESCHOSSIGER BAUWEISE WERDEN NUR SATTELDÄCHER ZUGELASSEN. DIE DACHNEIGUNG KANN 20 - 28 GRAD BETRAGEN. WOHNGEBÄUDE SIND BEI ZWEIGESCHOSSIGER BAUWEISE NICHT ZULÄSSIG.
4. DIE DÄCHER SIND MIT ZIEGELN, ODER ÄHNLICH EINDECKEN. ZULÄSSIG SIND ZIEGEL-EINDECKUNGSMATERIAL DARF NICHT VERWENDET WERDEN.
5. FÜR GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE WERDEN AUCH FLACHDÄCHER ZUGELASSEN. GRENZGARAGEN SIND IN HÖHE UND DACHFORM AN HÄUSER ANZUPASSEN.
6. HÄUSER MIT VERSETZTEN ODER ZURÜCKVERSETZTEN WOHNEBENEN SIND ZULÄSSIG.

§ 7 EINFRIEDUNGEN

ALS EINFRIEDUNGEN DER GRUNDSTÜCKE SIND AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN NUR HECKEN ODER ZÄUNE MIT EINER GESAMTHÖHE VON 1,00 m ZULÄSSIG.
HOLZZÄUNE MÜSSEN - VON DER STRASSE AUS GESEHEN - VOR DER TRAGKONSTRUKTION LAUFEN. GRELLFARBENE ANSTRICHE SIND UNZULÄSSIG. DIE SOCKEL DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,20 m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI HANGGRUNDSTÜCKEN SIND SOCKEL ÜBER 0,20 m HÖHE ZULÄSSIG.

§ 8 SICHTDREIECKE

INNERHALB DER SICHTDREIECKE BEI STRASSENEINMÜNDUNGEN SIND BAULICHE ANLAGEN, ANPFLANZUNGEN, STAPEL, HAUFEN UND SONSTIGE GEGENSTÄNDE ÜBER 1,00 m HÖHE UNZULÄSSIG (RaSt 1969 mit 23, 25 u. 29).

§ 9 INKRAFTTRETEN

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBauG. RECHTSVERBINDLICH.

BURGHASLACH, DEN

(1. BÜRGERMEISTER)

MARKT BURGHASLACH
BEBAUUNGSPLAN „GRIEFENBERG 2"
LANDKREIS NEUSTADT AD. AISCH - BAD WINDSHEIM

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 9 ABS 6 BBauG VOM 20.10.1983 BIS 21.11.1983 IM ZIMMER GEMEINDEVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

BURGHASLACH, DEN 06. DEZ. 1983

(1. BÜRGERMEISTER)

DIE MARKTGEMEINDE BURGHASLACH HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 06. DEZ. 1983 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BURGHASLACH, DEN 06. DEZ. 1983

(1. BÜRGERMEISTER)

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch - Bad Windsheim hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 01.03.1984, Nr. 43-610/012, gem. § 11 BBaug in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der VO vom 06.07.1982 (GVBl. S.450) genehmigt.

Scheinfeld, den 01.03.1984

(Siegel)

Schwab, Oberregierungsrat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 21. MRZ. 1984 ortsüblich durch Niederlegung durch Aushang bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich nach § 12 Satz 3 BBauG.

Burghaslach, den 22 MRZ. 1984

(Siegel)

1. Bürgermeister

ING.-BÜRO MARZOLL NEUSTADT a.d.AISCH	
BAUHERR	MARKT BURGHASLACH
BAUMASSNAHME	BAUGEBIET „GRIEFENBERG"
ZEICHNUNG	BEBAUUNGSPLAN NR 4 „GRIEFENBERG (2)"
BLATT	M = 1 : 1000
GEZ.	DATUM
GEÄNDERT	GEPR.
DATUM	